

An die Blindleistungskommission des BMWi, vertreten durch IFOK
per Email: blindleistung@ifok.de

Positionen des VGB PowerTech e.V. zu einem Vergütungsmodell für Blindleistung und Blindarbeit

Beschreibung des VGB-Modells anhand der in der „Kommission zur zukünftigen Beschaffung von Blindleistung“ vorgeschlagenen Aspekte:

Art der Anbieter: Alle Netznutzer, die einen sinnvollen Beitrag zur Blindleistungsbereitstellung liefern können; Erzeuger/Speicher mit Synchrongeneratoren, Erzeuger/Speicher mit leistungselektronischen Umrichtern (v. a. Erneuerbare-Energien-Anlagen), Letztverbraucher mit eigenen Kompensationsanlagen oder Umrichtern sowie Umformer-/Umrichterwerke

Q-Durchleitung: Netzbetreiber untereinander (horizontal, vertikal) sollten im Rahmen einer effizienten Blindleistungsbewirtschaftung handeln, d.h. sofern technisch möglich und Kosten minimierend, sind Angebote zum Blindleistungseinsatz auch Netzbetreiber übergreifend zu aktivieren.

Art der Produkte: Der VGB empfiehlt einen Beschaffungsmarkt in folgender Struktur:

a) Der Aufbau von zusätzlicher Blindleistungskapazität ist durch Netzbetreiber in Ausschreibungsverfahren verpflichtend zu beschaffen, ähnlich nach dem Wirkleistungsmodell Merit-Order und nach Vorgabe des §13 EnWG (z.B. Vergütung durch jährliches Entgelt, Mindestlaufzeit 5 Jahre, Verfügbarkeitsbedingungen, Strom-Eigenbedarfsbeistellung erfolgt durch den Netzbetreiber)

b) explizite Vorhaltung von Blindleistung (Vergütung durch Leistungs- und Arbeitspreis jeweils für induktive und kapazitive Blindarbeit) mit freiwilliger Angebotsabgabe

c) ohne explizite Vorhaltung (Vergütung nach Arbeitspreis jeweils für induktive und kapazitive Blindarbeit) mit verpflichtender Angebotsabgabe. Die Bereitstellung erfolgt nach Können und Vermögen, insbesondere bei Erzeugungsanlagen in Abhängigkeit von der Wirkleistungseinspeisung.

Netznutzer bieten ihr Blindleistungs- und Blindarbeitsvermögen immer dann an, wenn sie dies auch bereitstellen können. Dies kann mit einem zeitlichen Vorlauf von einem Tag, Woche, Monat oder auch ein Jahr erfolgen. Wegen der Abrechenbarkeit sollte das Produkt mit einer 1/4h-Auflösung strukturiert werden.

Im Übrigen geht der VGB davon aus, dass die Produkte deutschlandweit soweit wie möglich standardisiert werden.

Abrechnungspunkt sollte jeweils die Messung sein, die dem Netzanschlusspunkt zuzuordnen ist. Sofern mehrere Anlagen eines Netznutzers auf einen Netzanschlusspunkt wirken, sind die gleichen Poolingregeln anzuwenden, wie beim Strombezug aus dem öffentlichen Netz (siehe StromNEV §17 (2a) „Ermittlung der Netzentgelte“)

Bezug zu TAR: Im Bereich der HOES- und HOS-Ebene empfiehlt der VGB, wegen der fehlenden Zuordnung von Wirkleistungseinspeisung und damit verbundener Spannungsbeeinflussung, jede vom Netzbetreiber angeforderte Abweichung von $\cos \phi = 1$ als netzdienlichen Blindleistungsaustausch zu bewerten. Dies ist bereits heute gelebte Praxis in der HOES-Ebene. Im Bereich MS und NS sollte eine abweichende Handhabung in Betracht gezogen werden, wenn – beispielsweise bei Anschluss einer Erzeugungsanlage am Strangende eines Stromverteilungsnetzes – ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Wirkleistungseinspeisung und Spannungsbeeinflussung festgestellt werden kann. In diesem Fall sollten Netzbetreiber und Anlagenbetreiber die Vor- und Nachteile einer Optimierung der Netzanschlusskosten versus einer Blindleistungs- und Blindarbeitsvergütung abwägen.

Ortsbezug: Als Ort für den Blindleistungsaustausch zwischen Netznutzer und Netzbetreiber bietet sich einzig allein der Netzanschlusspunkt an. Die diesem Punkt zugeordnete Messeinrichtung liefert zugleich die abrechnungsrelevanten Größen.

Fristen: „Siehe Art der Produkte“. Die Beschaffung kann mit zeitlichem Vorlauf von einem Tag, Woche, Monat, Jahr erfolgen. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen Varianten dürfte im Wesentlichen in den Blindarbeitskosten und dort in der Einschätzung der Bepreisung der Wirkleistungsarbeitsverluste liegen, ggf. auch in der Bepreisung der gesicherten Vorhaltung.

Bedarfsfeststellung: Dem Gespräch mit den Netzbetreibern am 04.04.2019 konnte entnommen werden, dass für den laufenden Netzbetrieb und dessen Vorplanung keine Bedarfsfeststellung möglich ist. Dies ist aus Sicht der Netzbetreiber allein im Bereich der Netzausbauplanung möglich.

Beschaffungsprozess: Unterscheidung in nachfolgende Fälle:

- Netzausbauplanung

Für den Fall, dass der Netzbetreiber im Zuge seiner Netzausbauplanung an bestimmten Netzknoten einen zusätzlichen Blindleistungsbedarf feststellt, empfiehlt der VGB, dass die zusätzliche Blindleistung in einem Ausschreibungsverfahren zu beschaffen ist. Darin sind alle geeigneten Blindleistungsquellen, Erzeugungsanlagen ebenso wie vom Netzbetreiber oder von Dritten betriebene Kompensationsanlagen, diskriminierungsfrei einzubeziehen.

- Laufender Netzbetrieb und Vorplanung

Differenzierung notwendig zwischen vereinbarter Vorhaltung der Blindleistung und deren Bereitstellung lediglich nach Können und Vermögen.

- Bei vereinbarter Vorhaltung der Blindleistung erfolgt eine Bezuschlagung.
- Für Bereitstellung nach Können und Vermögen besteht ein verpflichtender Angebotsmarkt, jeder Netznutzer mit entsprechendem Potenzial bietet dem Netzbetreiber sein Blindleistungsaustauschvermögen an. Eine explizite Bezuschlagung erfolgt nicht. Für darüberhinausgehenden Bedarf hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, gemäß § 13a EnWG „spannungsbedingten Redispatch“ anzufordern.

Wettbewerbsform:

- Netzausbauplanung

Gemäß Ausschreibungsverfahren, Auswahl des nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten günstigsten Angebotes.

- Laufender Netzbetrieb und Vorplanung:

Differenzierung notwendig zwischen vereinbarter Vorhaltung der Blindleistung und deren Bereitstellung lediglich nach Können und Vermögen.

- Für zu vereinbarende Vorhaltung von Blindleistung erfolgt eine Ausschreibung.
- Für den Abruf von Blindleistung nach Können und Vermögen ist ein verpflichtender Angebotsmarkt zu etablieren. Der Netzbetreiber kann sich der ihm vorliegenden Angebote bedienen, diese bewerten und die nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten günstigsten auswählen.

Pönalisierung:

- Netzausbauplanung

Angemessene Pönalisierung bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ist gerechtfertigt.

- Laufender Netzbetrieb und Vorplanung:

Differenzierung notwendig zwischen vereinbarter Vorhaltung der Blindleistung und deren Bereitstellung lediglich nach Können und Vermögen.

- Bei vereinbarter Vorhaltung von Blindleistung ist eine angemessene Pönalisierung gerechtfertigt.
- Bei Abruf von Blindleistung lediglich nach Können und Vermögen ist keine Pönalisierung vorzusehen.

NB-Kooperation: Netzbetreiber sollten im Rahmen ihrer technisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten übergreifend kooperieren, d.h. sich gegenseitig den Zugriff auf die angebotenen Blindleistungsangebote der Netznutzer ermöglichen.

VGB PowerTech e.V.

Jörg Kaiser
Referent PG Technische Aspekte
German Regulation

Michael Alders
Vorsitzender PG Technische Aspekte
German Regulation